

Das Testament muss eigenhändig geschrieben, es darf also nicht mit der Schreibmaschine oder von jemand anders geschrieben und vom Erblasser nur unterschrieben sein.

Aenderungen und Streichungen im Text sind nicht verboten, aber zu widerraten. Man schreibe lieber das ganze Testament noch einmal.

Das Testament muss unterschrieben sein. Die Fassung: „Ich, Ernst Wilhelm Lehmann, bestimme als meinen letzten Willen . . .“, ohne nochmalige Unterschrift genügt nicht. Der Name muss unter dem ganzen Text, also auch unter dem Datum stehen. Eine Nachschrift muss neu datiert und unterschrieben sein. Man hüte sich davor, wenn das Testament in Form eines Briefes an die Angehörigen gehalten ist, nur etwa: „Euer Emil“ oder „Euer Vater“ zu unterschreiben. Selbstverständlich muss mit dem Familiennamen und nicht etwa mit der Firma unterschrieben werden.

Eine bestimmte Sprache ist für die Errichtung eines Testaments nicht vorgeschrieben. Der Erblasser kann sich also z. B. der französischen Sprache bedienen oder, wenn es ihm Spass macht, auch der hebräischen oder chinesischen. Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament errichten, nicht auch andere Personen, wie etwa Verlobte oder Geschwister. Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments von Ehegatten ist durch das Gesetz insofern erleichtert, als für den Regelfall, wo beide Gatten die gleichen Bestimmungen treffen, nur der eine Gatte die ganzen Erklärungen zu schreiben braucht, es genügt, wenn dann der andere, unter Angabe des Ortes und Tages, die eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung beifügt, dass das Testament auch als sein Testament gelten solle. Diese Erklärung sieht etwa folgendermassen aus:

Vorstehendes Testament meines Ehemanns soll auch das meine sein.

Berlin, den 10. Dezember 1911.

Minna Lehmann, geborene Wolff.

Diese Zusätze leiden sehr häufig an einem Formmangel. Es kann dadurch nicht bloss der letzte Wille der Ehefrau, sondern auch das Testament des Mannes hinfällig werden. Häufig schreibt nämlich der Mann den Text der Nachschrift und die Frau unterschreibt nur, oder das Datum wird fortgelassen. Oft fehlt es überhaupt an einer entsprechenden Erklärung der Ehefrau, diese unterschreibt das Testament des Mannes nur mit; das genügt keinesfalls. Ein Muster für die häufigste Form eines gemeinschaftlichen Testaments zwischen Ehegatten soll nachstehend gegeben werden: Der Mann schreibt:

Berlin, den 10. Dezember 1911.

Wir, die Eheleute Ernst Wilhelm Lehmann und Minna, geborene Wolff, in Berlin, bestimmen folgendes als unseren letzten Willen:

Wir setzen uns gegenseitig zu Erben ein, der Ueberlebende soll den gesamten Nachlass erhalten.

Nach dem Tode des Letztverstorbenen sollen unsere Kinder:

- a) Else, verheiratete Friedrich in Hamburg,
- b) Kurt, Werkmeister in Kiel

Erben werden.

Ernst Wilhelm Lehmann.

(Die Ehefrau schreibt):

Dies Testament ist auch das meine.

Berlin, den 10. Dezember 1911.

Minna Lehmann, geborene Wolff.

Bemerkt sei noch, dass noch nicht volljährige Ehefrauen (unter 21 Jahren) kein eigenhändiges, also auch kein gemeinschaftliches Testament errichten können.

Es gibt bei einem eigenhändigen Testament trotz der anscheinenden Einfachheit vielerlei zu beobachten. Wer es daher nicht vorzieht, sein Testament bei einem Notar zu machen, beachte wenigstens aufmerksam die vorstehenden Zeilen.

Die Stellung juristischer Personen zur Handwerksorganisation.

Dr. Rudolf Görndt in Hamburg.

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, in denen handwerksmässige (z. B. Baugeschäfte, Tischlereien, Photographische Ateliers) oder sonstige gewerbliche Betriebe (z. B. Hotels) die Form einer Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw. annehmen, so dass die Frage, ob diese Betriebe in die Handwerksorganisation hineingehören oder nicht, wegen ihrer praktischen Bedeutung einer Erörterung wert erscheint. Es handelt sich hauptsächlich darum, ob die genannten Betriebsformen gezwungen werden können, den Zwangsinnungen beizutreten, bzw. ob sie berechtigt sind, den freien Innungen als Mitglieder anzugehören. Dann kommen auch die Beiträge zu den Handwerkskammern in Betracht.

Einerseits wird behauptet, dass die kaufmännischen Organisationen ausserhalb der Handwerksorganisation ständen, andererseits wird mit der gleichen Selbstverständlichkeit darauf Wert gelegt, die genannten Betriebsformen in die Handwerksorganisation einzubeziehen. Es sei besonders erinnert an diejenigen handwerksmässigen Betriebe, welche nur Teile eines Grossbetriebs sind, z. B. Uhrmacherei oder Photographisches Atelier in einem Warenhaus, Bäckerei in einem Konsumvereine usw. und an die Installationsfirmen und Photographischen Ateliers, welche als Hauptbetriebe in letzter Zeit mit Vorliebe eine der genannten kaufmännischen Organisationsformen wählen. Die Bedeutung der angeschnittenen Frage geht allein daraus hervor, dass die grundsätzliche Ausschliessung juristischer Personen aus der Handwerksorganisation nichts Geringeres bedeuten würde als eine vollkommene Durchbrechung, ja Vernichtung der so hart erkämpften Handwerksorganisation. So würde z. B. das Photographische Atelier oder die Uhrmacherei eines Warenhauses an die Bestimmungen zur Wahrung des gemeinsamen Interesses und der Standesehre einer bestehenden Zwangsinnung nicht gebunden sein, wenn das Warenhaus nicht zur Innung gehören würde.

Zunächst ist eine genaue Untersuchung darüber anzustellen, ob die Gewerbeordnung klipp und klar ausspricht, dass juristische Personen in die Handwerksorganisation einzubeziehen sind oder nicht:

§ 81 sagt, dass „diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, zu einer Innung zusammentreten können“, ebenso § 87. Ferner spricht die Gewerbeordnung im Titel VI von „Personen“ und „Innungsmitgliedern“. Irgendwelche Bestimmungen über die Mitgliedschaft juristischer Personen bei den Innungen finden sich nicht. Nun kann zwar mit dem Begriff „Person“ sowohl eine natürliche wie eine juristische Person gemeint sein, denn eine Bestimmung, dass im Titel VI nur natürliche Personen zu verstehen seien, besteht gleichfalls nicht.

Jedoch muss anerkannt werden, dass bei Abfassung des Gesetzestextes die juristischen Personen keine Berücksichtigung gefunden haben, also einfach vergessen worden sind. Vielmehr muss man zugeben, dass man in erster Linie und hauptsächlich die natürlichen Personen im Auge hatte. So kann der § 81 von „selbständigen“ Gewerbetreibenden nur im Gegensatz zu „unselbständigen“ als natürlichen Personen sprechen; so führt § 81a die Pflege des Gemeingeistes unter den Innungsmitgliedern, § 81b die Unterstützung der Mitglieder und deren Angehörigen im Falle der Krankheit, des Todes oder sonstiger Bedürftigkeit an. § 87 sieht eine Prüfung der Mitglieder vor. § 100, Absatz 3, führt aus: . . . sämtliche Gewerbetreibende haben der Zwangsinnung anzugehören, wenn die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht. Kurzum der Sinn der Handwerkernevelle von 1897 war noch nicht eine Organisation des Gewerbes, sondern eine Organisation der Handwerker. Wir können also an der Hand der Gewerbeordnung weder entscheiden, dass juristische Personen grundsätzlich in die Handwerksorganisation hineingehören, noch dass sie grundsätzlich nicht hineingehören.